

Satzung des Bündnisses Buntes Meißen e.V.

Geschlechtergerechte Sprache Schriftstücke und Publikationen des Vereines werden nach Möglichkeit in geschlechtergerechter Sprache angefertigt. Hierfür kann sowohl das Binnen-I oder der Gender-Gap „_“ verwendet werden

Präambel

Wir verstehen uns als ein Bündnis von Bürgerinnen und Bürgern, die das Grundgesetz mit seinen freiheitlich demokratischen und rechtsstaatlichen Werten anerkennt, aktiv verteidigt, die Vielfalt der hier lebenden Menschen achtet, respektiert und sich für diese einsetzt. Wir lehnen jegliche Form von Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Buntes Meißen - Bündnis Zivilcourage e.V., genannt Buntes Meißen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Meißen.
- (3) Er wurde am 03.03.2015 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7898 eingetragen. gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7898 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist das bürgerschaftliche Engagement für demokratisches Miteinander und Menschenfreundlichkeit, gegen Rassismus, für Flüchtlinge und eine vielfältige Zivilgesellschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch karitative, gemeinwesenorientierte soziale Arbeit, politische Bildung, Inklusion und die Beförderung einer Willkommenskultur. Der Verein kann als Träger von sozialen Projekten agieren, wenn diese dem Satzungszweck entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck und seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Es kann an allen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen und den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Modalitäten zur Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich

(2) 1 Im Vorstand sind mindestens die folgenden Ämter zu besetzen:

- Vorsitzende_r
- stellvertretende_r Vorsitzende_r
- Schatzmeister_in

2. Die Vorstandsfunktionen/Aufgaben werden nach der Wahl in einer internen Abstimmung bestimmt. Diese ist den Mitgliedern mitzuteilen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger_innen gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die mögliche Bildung von Arbeitskreisen,
- c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Absatz 2.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung bis zu 4 ständige Beisitzer in einen erweiterten Vorstand berufen (kooptieren). Die Beisitzer sind beratend tätig und nicht stimmberechtigt.

(6) Der Vorstand hat das Recht, einen Teilumfang seiner Aufgaben auf Angestellte des Vereins als „besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB im Rahmen eines Dienstvertrages zu delegieren. Die Bestellung eines besonderen Vertreters erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dies kommt insbesondere in Betracht für den Bereich der kaufmännischen Geschäftsführung.

(7) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt. Sitzungen können auch als Telefonkonferenz oder Chat stattfinden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Mitglieder des Vereins sind über die gefassten Beschlüsse innerhalb eines Monats zu informieren.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 3 Vorstandsmitgliedern zu signieren (auch digital).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per Mail) durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Datums der Einladungsemail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes (insofern Vorstandswahlen anstehen) schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer_innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Beitragsordnung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss der Antrag erneut abgestimmt werden. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Flüchtlingsrat Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

in der genannten Reihenfolge.